

Vorsorgereglement

Vorsorgeplan MA: Freiwillige Vorsorge für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit mehreren Arbeitgebern

Verabschiedet am

19.05.2025 und am 25.09.2025

Gültig ab dem

01.01.2026

Hinweis

Neben den nachstehenden Bestimmungen gelten die Allgemeinen Bestimmungen.

Inhalt

Versicher	rte Personen	1
Art. 1	Kreis der versicherten Personen	1
Art. 2	Beginn der Vorsorge	1
Berechnu	ıngsgrundlagen	1
Art. 3	Versicherter Lohn	1
Art. 4	Umwandlungssätze	1
Vorsorgel	leistungen	1
Leistunge	en bei Pensionierung	1
Art. 5	Altersleistungen	1
Art. 6	Pensionierten-Kinderrente	1
Art. 7	Auflösung des Zusatzkontos	2
Leistunge	en im Todesfall	2
Art. 8	Ehegattenrente	2
Art. 9	Lebenspartnerrente	2
Art. 10	Waisenrente	2
Art. 11	Todesfallkapital	2
Art. 12	Auflösung des Zusatzkontos	2
Leistunge	en bei Invalidität	3
Art. 13	Invalidenrente	3
Art. 14	Invaliden-Kinderrente	3
Art. 15	Beitragsbefreiung	3
Art. 16	Auflösung des Zusatzkontos	4
Finanzier	ung	4
Art. 17	Aufteilung der Beiträge und Schuldner	4
Art. 18	Ende der Beitragspflicht	5
Art. 19	Beitragssätze	5
Schlussbe	estimmungen	5
Art. 20	Änderung des Vorsorgeplanes	5
Art. 21	Massgebender Text	6
Art. 22	Inkrafttreten	6
Anhang		7
Art. 1	Umwandlungssätze	7
Art. 2	Beitragssätze	7
Art. 3	Maximales Alterskontoguthaben	8

Versicherte Personen

Art. 1 Kreis der versicherten Personen

In diesem Vorsorgeplan können freiwillig versichert werden:

- a. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Dienste mehrerer Arbeitgeber, deren gesamter AHV-pflichtiger Jahreslohn grösser als der Mindestlohn gemäss Art. 7 Abs. 1 BVG ist;
- b. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nebenberuflich tätig sind und im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- c. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten.

Art. 2 Beginn der Vorsorge

Die Vorsorge beginnt grundsätzlich mit dem Eingang der Anmeldung bei der Stiftung. Der Vorsorgebeginn kann rückwirkend frühestens auf Anfang des letzten Jahres gesetzt werden.

Berechnungsgrundlagen

Art. 3 Versicherter Lohn

Grundsatz 1

¹ Der versicherte Lohn entspricht dem koordinierten Lohn gemäss Art. 8 BVG.

Bereits versicherte Lohn- bzw. Einkommensteile

² Lohn- bzw. Einkommensteile, welche bereits nach BVG versichert sind, werden in Abzug gebracht.

Art. 4 Umwandlungssätze

Die Umwandlungssätze werden im Anhang festgelegt.

Vorsorgeleistungen

Leistungen bei Pensionierung

Art. 5 Altersleistungen

Der Anspruch auf Altersleistungen richtet sich nach den Allgemeinen Bestimmungen.

Art. 6 Pensionierten-Kinderrente

Höhe

 $^{\rm 1}\,$ Die Pensionierten-Kinderrente beträgt 20 % der laufenden Altersrente.

Scheidungsverfahren ² Der Anspruch auf eine Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nach Art. 124 und 124a ZGB nicht berührt.

Art. 7 Auflösung des Zusatzkontos

Bei vollständiger Pensionierung wird das gesamte Zusatzkontoguthaben in Kapitalform ausbezahlt. Bei Teilpensionierung erfolgt die Auszahlung im Umfang der Höhe des Pensionierungsgrads.

Leistungen im Todesfall

Art. 8 Ehegattenrente

Die Ehegattenrente entspricht:

- a. beim Tod einer aktiven versicherten Person: 60 % der versicherten Invalidenrente bzw. 60% der am Todestag versicherten Altersrente;
- b. beim Tod einer Person mit Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente: 60 % der zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente.

Art. 9 Lebenspartnerrente

In diesem Vorsorgeplan besteht kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente.

Art. 10 Waisenrente

Die Waisenrente entspricht:

- a. beim Tod einer aktiven versicherten Person: 20 % der versicherten Invalidenrente bzw. 20 % der am Todestag versicherten Altersrente;
- b. beim Tod einer Person mit Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente: 20 % der zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente. Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs nach Art. 124a ZGB der ausgleichsberechtigten Ehegattin oder dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zugesprochen wurden, gehören nicht zur zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente der versicherten Person. Wurde eine Kinderrente von einem Vorsorgeausgleich nach Art. 124 oder 124a ZGB nicht berührt, so wird die Waisenrente auf den gleichen Grundlagen berechnet.

Art. 11 Todesfallkapital

Das Todesfallkapital entspricht dem am Todestag vorhandenen Alterskontoguthaben. Von diesem wird eine allfällige Kapitalabfindung an die überlebende Ehegattin oder an den überlebenden Ehegatten abgezogen.

Art. 12 Auflösung des Zusatzkontos

Anspruchsberechtigte Personen ¹ Das Zusatzkonto wird beim Tod der versicherten Person aufgelöst und in Kapitalform an die Anspruchsberechtigten gemäss Art. 21 der Allgemeinen Bestimmungen (Todesfallkapital) ausbezahlt.

Verfall an die Stiftung ² Fehlen Anspruchsberechtigte nach Abs. 1, fällt das Zusatzkontoguthaben an die Stiftung.

Leistungen bei Invalidität

Art. 13 **Invalidenrente**

Ganze Invalidenrente 1 Die ganze Invalidenrente entspricht dem hochgerechneten Alterskontoguthaben, multipliziert mit den für die versicherte Person im BVG-Referenzalter gültigen Umwandlungssätzen.

Hochgerechnetes Alterskontoguthaben

- Das hochgerechnete Alterskontoguthaben entspricht:
 - a. dem Alterskontoguthaben, das die versicherte Person bis zum Beginn des Anspruches auf die Invalidenrente erworben hat;
 - b. zuzüglich der künftigen Sparbeiträge ohne Zinsen für die bis zum BVG-Referenzalter fehlenden Jahre, berechnet aufgrund des zuletzt geltenden versicherten Lohns.

Art. 14 Invaliden-Kinderrente

Die Invaliden-Kinderrente beträgt 20 % der laufenden Invalidenrente. Der Anspruch auf eine Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nach den Artikeln 124 und 124a ZGB nicht berührt.

Art. 15 Beitragsbefreiung

Anspruch

¹ Bei Arbeitsunfähigkeit besteht Anspruch auf Beitragsbefreiung, sofern die Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungszeit bei der Stiftung eingetreten ist.

Gegenstand

- ² Während der Beitragsbefreiung gilt, im Umfang des prozentualen Anteils gemäss Abs. 5, Folgendes:
 - a. Die Pflicht der versicherten Person und des Arbeitgebers zur Bezahlung der reglementarischen Beiträge entfällt.
 - b. Das Alterskonto wird mit denjenigen Sparbeiträgen geäufnet, welche ohne Arbeitsunfähigkeit auf der Grundlage des zuletzt geltenden versicherten Lohns gutgeschrieben worden wären.

Anpassung des versicherten Lohns

3 Ab Eintritt der Arbeitsunfähigkeit wird der massgebende Jahreslohn im Umfang der Arbeitsunfähigkeit gemäss Abs. 5 angepasst. Die gesetzlichen Grenzbeträge werden im Umfang des prozentualen Anteils gemäss Abs. 5 angepasst; nicht angepasst wird der Mindestlohn gemäss Art. 7 BVG. Anschliessend wird der versicherte Lohn neu berechnet.

Beginn

⁴ Die Beitragsbefreiung beginnt nach Ablauf von drei Monaten ab Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, spätestens jedoch mit Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente der Stiftung. Kein Anspruch auf die Beitragsbefreiung besteht, wenn die Arbeitsunfähigkeit nach dem BVG-Referenzalter eintritt.

Höhe

⁵ Die Beitragsbefreiung wird, je nach Höhe der Arbeitsunfähigkeit, in folgendem Umfang gewährt:

Arbeitsunfähigkeit	Prozentualer Anteil der Beitragsbefreiung
0 – 39 %	0.0 %
40 %	25.0 %
41 %	27.5 %
42 %	30.0 %
43 %	32.5 %
44 %	35.0 %
45 %	37.5 %
46 %	40.0 %
47 %	42.5 %
48 %	45.0 %
49 %	47.5 %
50 % – 69 %	Die Beitragsbefreiung entspricht der Arbeitsunfähigkeit
70 % – 100 %	100 %

Ende

⁶ Der Anspruch auf die Beitragsbefreiung erlischt im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Stiftung, spätestens jedoch 12 Monate nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit. Tritt während der Beitragsbefreiung eine zusätzliche Arbeitsunfähigkeit aus einem neuen Grund ein, wird der Anspruch auf die Beitragsbefreiung für die ursprüngliche Arbeitsunfähigkeit dadurch nicht beeinflusst. Wird die versicherte Person später in einem rentenbegründenden Ausmass von der IV als invalid erklärt, wird die Beitragsbefreiung rückwirkend bis zum Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente erbracht.

Bei Anspruch auf eine Invalidenrente

⁷ Ab dem Zeitpunkt, ab welchem Anspruch auf eine Invalidenrente besteht, wird die Beitragsbefreiung im Umfang des prozentualen Rentenanteils gewährt.

Art. 16 Auflösung des Zusatzkontos

Bezieht die versicherte Person eine ganze Rente der IV, wird das Zusatzkonto der versicherten Person in Kapitalform ausbezahlt.

Finanzierung

Art. 17 Aufteilung der Beiträge und Schuldner

Akontozahlungen

¹ Die Stiftung stellt der versicherten Person vierteljährlich nachschüssig Akontozahlungen für die Beiträge in Rechnung, wie sie sich auf Grund der Lohndaten des Vorjahres bzw. der gemeldeten voraussichtlichen Jahreslöhne ergeben.

Definitive Beitragsrechnung ² Zu Beginn jeden neuen Jahres hat die versicherte Person der Stiftung ihre gesamten effektiven Erwerbseinkünfte, welche sie während des abgelaufenen Jahres aus unselbständiger und aus selbständiger Erwerbstätigkeit erzielt hat, bekannt zu geben; Einkünfte aus Arbeitsverhältnissen hat sie mittels Lohnausweis zu belegen. Auf dieser Grundlage erstellt die Stiftung die definitive Beitragsrechnung.

Beiträge der einzelnen Arbeitgeber ³ Die Beiträge, welche die einzelnen Arbeitgeber der versicherten Person schulden, werden zu Beginn eines jeden neuen Jahres für das vorausgegangene Jahr festgelegt.

Grundlage für die Beitragsberechnung ⁴ Grundlage für die Beitragsberechnung ist der gesamte BVG-pflichtige Jahreslohn, der sich aus der tatsächlich ausgerichteten AHV-pflichtigen Jahreslohnsumme aller Arbeitgeber der versicherten Person ergibt. Dieser BVG-pflichtige Jahreslohn wird im Verhältnis der von den einzelnen Arbeitgebern tatsächlich ausgerichteten AHV-pflichtigen Jahreslöhne aufgeteilt.

Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit ⁵ Wird allfälliges Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit auf Grund von Art. 44 BVG ebenfalls versichert, so wird dieses in die Aufteilung miteinbezogen.

Beitragspflicht des Arbeitgebers, der einen obligatorisch versicherten Lohn ausrichtet ⁶ Der Arbeitgeber, der der versicherten Person einen obligatorisch versicherten Lohn ausrichtet, hat insoweit Beiträge zu bezahlen, als der auf ihn fallende Anteil am gesamten BVG-pflichtigen Jahreslohn höher ist als der versicherte Jahreslohn in seiner für das Obligatorium zuständigen Vorsorgeeinrichtung. Ist der auf ihn entfallende Anteil tiefer, so wird der Anteil der anderen Arbeitgeber entsprechend herabgesetzt.

Beginn der Beitragspflicht der Arbeitgeber ⁷ Die Arbeitgeber schulden der versicherten Person Beiträge erst ab dem Zeitpunkt, in welchem sie über den Beitritt zur freiwilligen Vorsorge informiert wurden.

Bescheinigung der Stiftung

- ⁸ Die Stiftung stellt der versicherten Person für jeden Arbeitgeber Bescheinigungen aus, welche Auskunft geben über:
 - a. den von Arbeitgeber ausgerichteten Jahreslohn, wie er der Stiftung mitgeteilt wurde;
 - b. den diesem Jahreslohn entsprechenden Anteil am gesamten BVG-pflichtigen Jahreslohn;
 - c. den Beitragssatz in Prozenten des BVG-pflichtigen Jahreslohnes;
 - d. den vom Arbeitgeber geschuldeten Beitrag.

Art. 18 Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht endet mit dem Tag, an dem die versicherte Person vollständig pensioniert wird, stirbt oder Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung hat.

Art. 19 Beitragssätze

Allgemein

¹ Die Beitragssätze werden in Prozenten des versicherten Lohnes festgesetzt und richten sich nach dem jeweiligen Alter der versicherten Person. Sie werden im Anhang festgelegt.

Sparbeiträge nach dem BVG-Referenzalter ² Die Sparbeiträge nach dem BVG-Referenzalter werden nur geschuldet, wenn dies von der versicherten Person bis spätestens 3 Monate nach dem BVG-Referenzalter beantragt wurde. Die Wahl der Sparbeiträge kann nicht rückgängig gemacht werden.

Schlussbestimmungen

Art. 20 Änderung des Vorsorgeplanes

Der Stiftungsrat kann diesen Vorsorgeplan jederzeit ändern.

Art. 21 Massgebender Text

Massgebend ist der deutsche Text des Vorsorgeplanes.

Art. 22 Inkrafttreten

Dieser Vorsorgeplan wurde am 19.05.2025 und am 25.09.2025 vom Stiftungsrat verabschiedet. Er tritt am 01.01.2026 in Kraft und ersetzt den bisherigen Vorsorgeplan MA gültig ab dem 01.01.2025.

Anhang

Art. 1 Umwandlungssätze

Sätze

¹ Die Umwandlungssätze bestimmen sich gemäss folgender Tabelle nach dem Alter der versicherten Person bei Pensionierung und nach Art des umzuwandelnden Guthabens:

Obligatorisches Guthaben	Überobligatorisches Guthaben
5.05 %	4.30 %
5.30 %	4.40 %
5.55 %	4.50 %
5.80 %	4.60 %
6.05 %	4.70 %
6.30 %	4.80 %
6.55 %	4.90 %
6.80 %	5.00 %
6.90 %	5.10 %
7.00 %	5.20 %
7.10 %	5.30 %
7.20 %	5.40 %
7.30 %	5.50 %
7.40 %	5.60 %
	Guthaben 5.05 % 5.30 % 5.55 % 5.80 % 6.05 % 6.30 % 6.55 % 6.80 % 7.00 % 7.10 % 7.20 % 7.30 %

Alter bei Pensionierung

Art. 2 Beitragssätze

Spar- und Risikobeitrag

¹ Es gelten folgende Beitragssätze:

BVG-Alter	Sparbeitrag	Risikobeitrag	Subtotal	
18 – 24	0.0 %	2.0 %	2.0 %	
25 – 34	7.0 %	2.0 %	9.0 %	
35 – 44	10.0 %	2.0 %	12.0 %	
45 – 54	15.0 %	4.0 %	19.0 %	
55 – RA *	18.0 %	4.0 %	22.0 %	
RA * – 70	10.0 % **	0.0 %	10.0 % **	

^{*} RA = BVG-Referenzalter

Allgemeiner Verwaltungskostenbeitrag

 $^{^{\}rm 2}\,$ Das Alter bei Pensionierung wird auf Monate genau berechnet; Zwischenwerte werden linear interpoliert.

^{**} vgl. Art. 19 Abs. 2

 $^{^2}$ Es ist zusätzlich ein allgemeiner Verwaltungskostenbeitrag geschuldet. Dieser beträgt 1.5 % des versicherten Lohnes, jedoch mindestens CHF 57 und höchstens CHF 350.

Art. 3 Maximales Alterskontoguthaben

Das maximale Alterskontoguthaben entspricht, je nach BVG-Alter der versicherten Person, folgendem Prozentsatz des versicherten Lohns:

BVG-Alter	Maximalsatz	BVG-Alter	Maximalsatz	BVG-Alter	Maximalsatz
25	7 %	39	132 %	53	365 %
26	14 %	40	144 %	54	386 %
27	21 %	41	156 %	55	409 %
28	29 %	42	169 %	56	434 %
29	36 %	43	181 %	57	458 %
30	44 %	44	194 %	58	483 %
31	51 %	45	212 %	59	508 %
32	59 %	46	230 %	60	534 %
33	67 %	47	249 %	61	560 %
34	75 %	48	267 %	62	586 %
35	86 %	49	286 %	63	613 %
36	97 %	50	306 %	64	640 %
37	109 %	51	325 %	65	668 %
38	120 %	52	345 %	<u> </u>	

Stiftung Auffangeinrichtung BVG

Standort Deutschschweiz Elias-Canetti-Strasse 2 8050 Zürich +41 41 799 75 75

Fondation institution supplétive LPP

Agence régionale de la Suisse romande Boulevard de Grancy 39 1006 Lausanne +41 21 340 63 33

Fondazione istituto collettore LPP

Agenzia regionale della Svizzera italiana Viale Stazione 36 6501 Bellinzona +41 91 610 24 24